

Ihren Anlagen der Stadt Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2014.

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Siegel

**Genehmigungshinweis:**

Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 27.11.2013, AZ: 15-GM/ 0525-13 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2014 der Stadt Hildburghausen in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 20.11.2013, ausgetrigt am 21.11.2013, rechtsaufsichtlich bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2014 kann vor Ablauf der Monatsfrist öffentlich bekannt gemacht werden.

**Auslegungshinweis:**

Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung liegt der Haushaltsplan entsprechend § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom

13.12.2013 – 07.01.2014

in der Stadtkämmerei, Clara-Zetkin-Straße 3, Zi. 10, während der öffentlichen Dienststunden aus.

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Siegel

#### Haushaltssatzung der Stadt Hildburghausen für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Hildburghausen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 17.922.500,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.851.600,00 € ab.

#### § 2 Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3 Verpflichtungsmächtigung

Verpflichtungsmachtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 65 ThürKO, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.800.000,00 €

#### § 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - sonst. Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.
- Gewerbesteuer 357 v.H.

#### § 6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1.Über- und außerplanmäßige Ausgaben (ÜPL/APL) sind nach § 58 Abs. 1 Thür-

KO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
2. Für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt, dass ÜPL-Ausgaben bis 15.000 € und APL-Ausgaben bis 5.000 € vom Bürgermeister zu genehmigen, ÜPL-Ausgaben über 15.000 € bis 30.000 € und APL-Ausgaben über 5.000 € bis 15.000 € vom Haupt- und Finanzsusschuss und ÜPL-Ausgaben über 30.000 € und APL-Ausgaben über 15.000 € vom Stadtrat zu beschließen sind.

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 01. 01.2014 in Kraft.

Hildburghausen, den 28.11.2013

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Siegel

**Beschluss-Nr. 797/2013 vom 20.11.2013**

**Beschlussgegenstand:**
Fünfjähriger Finanzplan 2014

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt gem. § 26 Abs. 2 Zi. 8 i.V.m. § 62 ThürKO den fünfjährigen Finanzplan 2014.

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Siegel

#### BEKANNTMACHUNG

**über die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Durchführung des Bürgerentscheids „Ehalt des Regelschulstandortes Veilsdorf“ am 12. Januar 2014**

1. Für die Stadt Hildburghausen liegt das Abstimmungsverzeichnis vom **23. Dezember bis 27. Dezember 2013** während der üblichen Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
in der Meldebehörde der Stadt Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, 98646 Hildburghausen, Zimmer 33 – 34, zu jedemanns Einsicht aus.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Auf Verlangen des Abstimmungsberechtigten wird im Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadt Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, 98646 Hildburghausen, Einwendungen gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben.

Einwendungen können nur darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; die vortragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (Ziffer 4) hat

3. Abstimmungsrechteigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.Dezember 2013 eine Benachrichtigung. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsbererechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Abstimmungsrecht nicht ausübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann am Bürgerentscheid im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1. Ein Abstimmungsberechtigter, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

4.2. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein;

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Abstimmungsrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgelegt wurde und dies der Stadt Hildburghausen erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Wahlschein kann bei der Stadt Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 3, 98646 Hildburghausen, schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellen will, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können nur bis zum **10. Januar 2014, 18.00 Uhr**, beantragt werden.

In den Fällen der Ziffer 4.2. können Wahlscheine noch bis zum Abstimmungs- tag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Abstimmungsberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigefügt:

- ein amtlicher Stimmzettel für die Abstimmung, zu der der Antragsteller abstimmungsberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Stadt Hildburghausen freigemachter Briefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbriefumschlag zu übersenden ist, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Abstimmungsberechtigte den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am 12. Januar 2014 bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Näheres über die Briefwahl ist dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Hildburghausen, den 26.11.2013

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

#### Bürgerentscheid „Ehalt des Regelschulstandortes Veilsdorf“ am 12. Januar 2014 Bekanntmachung der Stadt Hildburghausen

1. Am 12. Januar 2014 findet die Abstimmung zum Bürgerentscheid „Ehalt des Regelschulstandortes Veilsdorf“ von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Abstimmungsergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 3 Stimmbezirke. Die Abstimmungsräume befinden sich:

Stimmbezirk	Abstimmungsraum, Straße, Hausnummer
01	Rathaus Hildburghausen, Markt 25, Erdgeschoss
02	Kindertagesstätte „Werraspäzler“, Oberes Kleinfeld 02
03	Gemeindehaus Wallrats, Feuerwehrraum, Wallrabsers-Str. 33

In den Benachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Stimmberechtigte abzustimmen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurde ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befindet sich in der Stadtverwaltung Hildburghausen, Clara-Zetkin-Straße 03.

Der Briefwahlvorstand tritt am Tag der Abstimmung, dem **12. Januar 2014, um 17.30 Uhr**, zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses zusammen.

3. Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Raum des Stimmbezirkes abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Die Abstimmungsberechtigten haben ihre Benachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Abstimmungsberchtigte erhält nach Betreten des Abstimmungsraumes einen Stimmzettel ausge-

händig. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Abstimmungsberchtigte hat eine Stimme. Die Abstimmungsberechtigten vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel den dort abgedruckten Wortlaut des Begehrens mit „Ja“ oder „Nein“ kennzeichnen.

4. Der Abstimmungsberchtigte begibt sich zur Stimmabgabe in die Abstimmungszeile, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Abstimmungsvorstand hat darüber zu wachen, dass das Abstimmungsbehrnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Abstimmungsberechtigter in der Abstimmungszeile aufhält. Ein Abstimmungsberchtigter, der des Lesens unkundig und wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Abstimmungsurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Abstimmungsvo-stand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmungsberchtigten zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmungsberchtigten die Abstimmungszeile aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung erlangt hat.

5. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Abstimmungsraum sowie zu dem Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes, soweit dies ohne Störungen des Abstimmungsgechtsäfts möglich ist.

6. Abstimmungsberchtigte, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Abstimmung teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am **12. Januar 2014, bis 18.00 Uhr**, dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Abstimmungsberchtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wird am Montag, dem **13. Januar 2014** und ggf. am Dienstag, dem 14. Januar 2014 jeweils um 18.00 Uhr bis voraussichtlich 20.00 Uhr in denselben Abstimmungsräumen sowie in dem Abstimmungsraum des Briefwahlvorstandes gemäß Ziffer 2 fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Abstimmungshandlung nicht beendet werden kann.

Hildburghausen, den 03.12.2013

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

#### Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1. In der Stadt Hildburghausen wird am **09. März 2014 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt**,
Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Kö-